Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3746

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
III/6 — 90001 — 5691/68

Bonn, den 17. Januar 1969

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über Statistiken im Güterkraftverkehr und in der Binnenschiffahrt

nebst Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Verkehr

Der Bundesrat hat in seiner 330. Sitzung am 15. November 1968 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Entwurf, wie aus der Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen. Im übrigen hat der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Verteidigung

Schröder

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes über Statistiken im Güterkraftverkehr und in der Binnenschiffahrt

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Güterkraftverkehr

§ 1

Über den Güterkraftverkehr wird im Jahre 1970 eine Bundesstatistik durchgeführt. Diese umfaßt:

1. eine Statistik des Güterverkehrs mit Kraftfahrzeugen,
2. eine Unternehmensstatistik.

§ 2

(1) Die Statistik des Güterverkehrs mit Kraftfahrzeugen erfaßt Lastkraftfahrzeuge von einer Tonne und mehr Nutzlast und Kraftfahrzeuganhänger, ferner Zugmaschinen, soweit diese nicht in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben eingesetzt werden. Die Erhebung erstreckt sich auf höchstens 10 % aller Kraftfahrzeuge und für jedes dieser Kraftfahrzeuge einschließlich der mitgeführten Anhänge auf eine Woche im Kalenderjahr.

(2) Es werden erhoben

1. Angaben über die Fahrzeughalter, soweit sie deren Eigenschaft als Unternehmer betreffen,
2. Angaben zur Kennzeichnung der Fahrzeuge und deren Art,
3. Angaben über die Betriebs- und Beförderungsleistungen und deren Abrechnung.

§ 3

(1) Die Unternehmensstatistik erfaßt bis zu 60 000 Unternehmen, die im Jahre 1970 Güterverkehr mit Fahrzeugen der in § 2 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Art betreiben.

(2) In der Unternehmensstatistik werden erhoben

1. die Tätigkeit der Unternehmen,
2. Anzahl, Art und Kapazität der für den Güterverkehr verfügbaren Transportmittel,
3. Anzahl und Art der im Güterverkehr mit Kraftfahrzeugen beschäftigten Personen, bei überwiegend im gewerblichen Güterverkehr tätigen Unternehmen auch die Anzahl der Beschäftigten des gesamten Unternehmens,
4. bei den in der Verkehrswirtschaft tätigen Unternehmen die Umsätze im Güterverkehr mit Kraftfahrzeugen, bei überwiegend im gewerblichen Güterverkehr tätigen Unternehmen auch der Umsatz des gesamten Unternehmens.

ZWEITER ABSCHNITT

Binnenschiffahrt

§ 4

(1) Über die Unternehmen der Binnenschiffahrt wird eine Bundesstatistik durchgeführt.

(2) Die Statistik erfaßt ab 1969 jährlich die in der Binnenschiffahrt tätigen Unternehmen.

(3) Es werden erhoben

1. die Tätigkeit des Unternehmens,
2. Anzahl, Art und Kapazität der verfügbaren Binnenschiffe,
3. Anzahl und Art der in der Binnenschiffahrt beschäftigten Personen, bei überwiegend in der Binnenschiffahrt tätigen Unternehmen auch die Anzahl der Beschäftigten des gesamten Unternehmens,
4. bei den in der Verkehrswirtschaft tätigen Unternehmen die Umsätze in der Binnenschiffahrt, bei überwiegend in der Binnenschiffahrt tätigen Unternehmen auch der Umsatz des gesamten Unternehmens.

DRITTER ABSCHNITT

Allgemeine und Schlußvorschriften

§ 5

Auskunftspflichtig sind für die Statistik des Güterverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 2 die Halter der Kraftfahrzeuge, für die Unternehmensstatistiken nach §§ 3 und 4 die Inhaber und Leiter der Unternehmen.

§ 6

Die Weiterleitung von Einzelangaben zur Unternehmensstatistik in der Binnenschiffahrt (§ 4) an die für den Verkehr zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke ist zulässig.

§ 7

Die Statistiken werden vom Statistischen Bundesamt erhoben und aufbereitet.

§ 8

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 9

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeine Begründung

Über alle wichtigen Zweige des Güterverkehrs werden in Deutschland seit Jahrzehnten fortlaufende Statistiken erhoben, die neben ihrer Bedeutung für den Verkehr von erheblicher allgemeiner volkswirtschaftlicher Wichtigkeit sind. Eine wesentliche Lücke besteht nur im Straßenverkehr. Hier fallen laufende statistische Angaben nur für den Fernverkehr und für den grenzüberschreitenden Verkehr an. Zahlen über den innerdeutschen gewerblichen und Werknahverkehr, denen im Rahmen des Gesamtverkehrs erhebliche Bedeutung zukommt (diese beiden Zweige des Güterverkehrs auf Straßen befördern mengenmäßig etwa doppelt soviel Güter wie alle anderen, laufend statistisch erfaßten Verkehrszweigen zusammen) werden nicht regelmäßig erhoben, sondern durch von Zeit zu Zeit wiederholte Repräsentativerhebungen gewonnen, deren bisher letzte 1965 stattgefunden hat (vgl. Verordnung über eine Statistik des Güterverkehrs mit Kraftfahrzeugen vom 8. Januar 1964 — BAnz. Nr. 7 vom 11. Januar 1964).

Zuverlässige statistische Unterlagen über den Güternahverkehr auf Straßen sind angesichts der Schwierigkeiten im Straßenverkehr heute und in den nächsten Jahren für die Verkehrspolitik notwendiger denn je. Im einzelnen haben sie besondere Bedeutung für Fragen der Straßenbelastung und der Straßenverkehrssicherheit, der Abgrenzung zwischen Nah- und Fernverkehr, der Einschaltung des Straßengüternahverkehrs im Vor- und Nachlauf zu See- und Binnenschiffahrt, Eisenbahn und Straßengüterfernverkehr und der den Bundesministern für Verkehr und für Wirtschaft und den Gewerbeorganisationen bei der Tarifsetzung und -überwachung obliegenden Aufgaben.

Ähnliche Probleme in den übrigen Mitgliedsländern der Europäischen Gemeinschaften haben dazu geführt, daß der Straßengüternahverkehr dort jetzt — im Gegensatz zur Bundesrepublik — im allgemeinen alljährlich im Wege von Stichprobenerhebungen erfaßt wird.

Mit dem vorliegenden Gesetz soll für das Bundesgebiet zunächst eine einmalige Wiederholung der Erhebung von 1965 angeordnet werden. Zu einem späteren Zeitpunkt wird zu entscheiden sein, in welchem regelmäßigen Abstand und in welcher Form künftige Statistiken des Straßengüternahverkehrs durchzuführen sind.

Die Statistik soll als Repräsentativstatistik durchgeführt werden, um einmal ihre Kosten möglichst niedrig zu halten und zum anderen die Auskunftspflichtigen nicht mehr als notwendig zu belasten.

Die laufenden Statistiken im gewerblichen Güterfernverkehr und im Werkfernverkehr bleiben von dieser Erhebung unberührt.

Da viele Lastkraftfahrzeuge regelmäßig sowohl im Nah- wie im Fernverkehr eingesetzt werden, muß sich die Fahrzeugauswahl und die Befragung jedoch zunächst auf sämtliche Kategorien von Lastkraftfahrzeugen erstrecken, um Nah- und Fernverkehr ohne Auslassungen oder Doppelzählungen genau gegeneinander abgrenzen zu können.

Zusammen mit der Statistik über die Leistungen im Güterverkehr soll eine Strukturerhebung bei den Unternehmen des Straßengüterverkehrs durchgeführt werden.

Eine solche Erhebung hat bisher einmalig im Verkehrszensus 1962 (vgl. § 5 Volkszählungsgesetz 1961 vom 13. April 1961 — BGBl. I S. 437 —) stattgefunden. Damals wurden die Unternehmen aller Bereiche des Verkehrs in die Statistik einbezogen und sehr intensiv über Haupt- und Nebentätigkeiten, Umsätze, Kostenelemente, Personal, Fahrzeugbestände, Verlade- oder sonstige Betriebseinrichtungen und ähnliches befragt.

Das damals gewonnene vollständige Bild über die Unternehmensstruktur ist inzwischen weitgehend veraltet und muß erneuert werden, weil sich die jetzt geplanten und die in Zukunft notwendig werdenden verkehrspolitischen Maßnahmen in erster Linie auf die Unternehmen und die in ihnen Tätigen auswirken und ohne eine ausreichende Kenntnis der Unternehmensstruktur diese Auswirkungen nicht richtig abgeschätzt werden können.

Ursprünglich war daran gedacht, den Verkehrszensus von 1962 etwa 1970 zu wiederholen. Die inzwischen gesammelten Erfahrungen lassen es jedoch angezeigt erscheinen, während der Durchführung der neuen Volkszählung keine Großzählung im Verkehr anzuordnen, sondern die am dringendsten benötigten Daten unter Verzicht auf Erhebungen in weniger wichtigen Verkehrszweigen bei starker Reduzierung des Frage- und Aufbereitungsprogramms durch jährliche Unternehmensbefragungen im Zusammenhang mit laufenden Verkehrsstatistiken zu gewinnen.

Für den Bereich der Eisenbahnen und der Luftfahrt liegen entsprechende Rechtsgrundlagen inzwischen vor. Der Entwurf des neuen Gesetzes über die Statistik der Beförderung von Personen mit Straßenbahnen und Omnibussen sieht ebenfalls eine Unternehmensstatistik vor. Unternehmensbefragungen in der Seeschiffahrt sollen bei der vorgesehenen Novellierung des Gesetzes über die Statistik der Seeschiffahrt eingeführt werden. Im Straßengüterverkehr und in der Binnenschiffahrt sollen Unternehmenserhebungen durch das vorliegende Gesetz angeordnet werden, und zwar beim Straßengüterverkehr zunächst einmalig in Verbindung mit der Stichprobenerhebung 1970, in der Binnenschiffahrt in Anlehnung an die laufende Statistik.

Die vorgesehene Beschränkung führt zu einer beträchtlichen Kostenersparnis. Ein Verkehrszensus im Umfang wie 1962 hätte nach Berechnungen des Statistischen Bundesamtes zusammen mit der Anschlußfrage in der Arbeitsstättenzählung bei Bund und Ländern Kosten von etwa 10 Millionen DM verursacht; jährliche Unternehmensbefragungen im vorgesehenen begrenzten Umfang werden mit einem Bruchteil dieses Betrages auskommen. Zudem kann man sich von ihnen aktuellere Ergebnisse versprechen. Allerdings werden diese Vorteile mit einem beträchtlichen Informationsverlust bei Daten von nicht erstrangiger Wichtigkeit erkauft werden müssen. Dies soll jedoch um der erwähnten Vorteile willen in Kauf genommen werden.

Die Kosten für die Statistik fallen wegen der vorgesehenen zentralen Erhebung und Aufbereitung nur beim Bund an. Sie sind für die Statistik des Güterverkehrs mit Kraftfahrzeugen einschließlich der Unternehmenserhebung auf 810 000 DM zu veranschlagen (331 000 DM Personalkosten, 479 000 DM Sachkosten), wovon voraussichtlich 557 000 DM auf das Rechnungsjahr 1970 und 253 000 DM auf das Rechnungsjahr 1971 entfallen werden. Die jährlichen Kosten der Unternehmensstatistik der Binnenschiffahrt werden auf 37 000 DM (27 000 DM Personalkosten, 10 000 DM Sachkosten) geschätzt.

B. Besondere Begründung

Zu § 1

Diese Bestimmung ordnet eine einmalige Jahreserhebung im Güterkraftverkehr an und legt sie auf das Jahr 1970 fest. Für die Wahl des Erhebungsjahres war einmal maßgebend, daß seit der letzten Erhebung im Güterkraftverkehr dann bereits fünf Jahre vergangen sein werden, in denen infolge der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung bedeutende Veränderungen in diesem Verkehrszweig eingetreten sind, zum anderen mußte Rücksicht darauf genommen werden, daß das Statistische Bundesamt in den Jahren nach 1970 voraussichtlich sehr stark mit der Volkszählung belastet sein wird und in dieser Zeit möglichst keine zusätzlichen Aufgaben übernehmen sollte.

Zu § 2

Absatz 1 begrenzt den Anwendungsbereich für die Güterverkehrsstatistik. Durch die Beschränkung auf Lastkraftfahrzeuge von 1 t Nutzlast und mehr wird auf die Erfassung von etwa 30 % des Bestandes an Lastkraftfahrzeugen verzichtet.

Der Umfang der Stichprobe kann damit wesentlich verringert werden. Vom Erhebungsziel her ist diese Einschränkung vertretbar, weil die Verkehrsleistungen der kleineren Fahrzeuge verhältnismäßig gering sind.

Von den Fahrzeugen mit einer Nutzlast von 1 t und mehr sollen höchstens 10 % in die Stichprobe einbezogen werden. Für jedes dieser einbezogenen Fahrzeuge wird nur über eine Woche im Jahr zu berichten sein. In die Stichprobe kommen also nur schätzungsweise 0,2 % der Verkehrsleistungen.

Um trotz dieser geringen Repräsentation brauchbare Ergebnisse in der notwendigen sachlichen Gliederung zu erhalten, sollen die Gesamtstichproben nach mathematischen Grundsätzen geschichtet und die Berichtswochen über das ganze Jahr verteilt werden.

Als Auswahlgrundlage steht die Kraftfahrzeugbestandskartei des Kraftfahrt-Bundesamtes zur Verfügung.

Zu § 3

Auch die Unternehmensstatistik im Straßengüterverkehr soll repräsentativ erhoben werden. Gegenüber dem Verkehrszensus 1962 bedeutet dies eine wesentliche Einschränkung, denn damals ist die Gesamtheit der gewerblichen Verkehrsunternehmen befragt worden; die Stichprobe beim Werkverkehr war größer als jetzt vorgesehen ist.

Über die Zahl der insgesamt Güterkraftverkehr betreibenden Unternehmen liegen keine klaren Vorstellungen vor. Es wird angenommen, daß die Zahl von 60 000 Unternehmen etwas über dem vorgesehenen Auswahlsatz bei der Güterverkehrsstatistik liegt. Das ist notwendig, weil der gewerbliche Verkehr wegen der etwas intensiveren Befragung zur Gewinnung genügend gesicherter Angaben bei der Auswahl etwas stärker berücksichtigt werden muß als der Werkverkehr.

Der Katalog der zu erhebenden Tatbestände entspricht in seinem Umfang dem anderer Verkehrszweige, in denen Unternehmensstatistiken bereits angeordnet sind. Für den Vergleich zwischen den Verkehrszweigen ist eine weitgehende Übereinstimmung der zu erhebenden Tatbestände unumgänglich.

Zu § 4

Durch diese Vorschriften werden laufend jährliche Unternehmensbefragungen in der Binnenschiffahrt angeordnet, wie sie in ähnlicher Weise bei den Eisenbahnen und in der Luftfahrt bereits durchgeführt werden und im Personenverkehr mit Kraftomnibussen und Straßenbahnen sowie in der Seeschiffahrt vorgesehen sind. Bei der verhältnismäßig geringen Zahl der in diesem Verkehrszweig tätigen Unternehmen (insgesamt höchstens 5000) ist eine totale Erhebung erforderlich. Der vorgesehene Erhebungsumfang entspricht dem bei anderen Verkehrszweigen.

Zu § 5

Die Auskunftspflicht soll denjenigen auferlegt werden, die am ehesten zur Berichterstattung in der Lage sind: Bei der Güterverkehrsstatistik den Haltern der Fahrzeuge, bei den Unternehmensstatistiken den Inhabern und Leitern der Unternehmen.

Zu § 6

Die obersten Verkehrsbehörden des Bundes und der Länder benötigen für ihre Arbeiten insbesondere für die großen Unternehmen der Binnenschiffahrt stark nach Größenklassen aufgegliederte Ergebnisse, wie sie in dieser Ausführlichkeit wegen der Geheimhaltungsbestimmungen des Statistischen Gesetzes nicht veröffentlicht werden dürfen.

Zu § 7

Wie bereits ausgeführt, stehen für die Gewinnung der Anschriften und für die Auswahl der Fahrzeuge und Unternehmen zentrale Karteien zur Verfügung. Schon zur Kosteneinsparung und zur Arbeitserleichterung bietet sich daher die zentrale Erhebung und Aufbereitung an. Darüber hinaus erscheint sie wegen der begrenzten Zahl der zu befragenden Unternehmen, beim Straßengüterverkehr daneben zur leichteren Einhaltung einheitlicher mathematischer Methoden bei Auswahl, Schichtung und Aufbereitung der Stichprobe zweckmäßig. Aus diesem Grunde war auch die Güterkraftverkehrsstatistik 1965 zentral beim Statistischen Bundesamt bearbeitet worden.

Zu § 8

Berlin-Klausel

Zu § 9

Da die Erhebungen entweder im Jahr 1969 vorbereitet werden müssen bzw. ab Berichtsjahr 1969 durchgeführt werden sollen, ist Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Januar 1969 zweckmäßig.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. § 4

   a) In Absatz 1 sind nach dem Wort „wird" die Worte „in den Jahren 1970, 1971 und 1972" einzufügen.

   b) Absatz 2 ist zu streichen.

   c) Absatz 3 wird Absatz 2.

   Begründung

   Die Unternehmensstruktur unterliegt kurzfristig nicht so starken Veränderungen, daß eine jährliche Wiederholung der Statistik gerechtfertigt wäre. Eine einmalige Jahreserhebung würde deshalb an sich ebenso wie im Fall der Unternehmensstatistik für den Güterkraftverkehr nach § 1 Ziffer 2 des Entwurfs ausreichen. Mit der Ausdehnung der Erhebung auf die genannten drei Jahre soll indessen der besonderen wirtschaftlichen Lage in der Binnenschiffahrt Rechnung getragen werden.

2. § 6

   Die Worte „... zur Unternehmensstatistik in der Binnenschiffahrt (§ 4)" sind durch die Worte „zu den Erhebungen nach §§ 2, 3 und 4" zu ersetzen.

   Begründung

   Die Länder haben an den Einzelangaben der vorgesehenen Erhebungen deswegen ein großes Interesse, weil die Ergebnisse für die Erstellung von Generalverkehrsplänen benötigt werden. Außerdem dienen die Einzelangaben der Zusammenstellung neuer Ergebnisse für sachliche und regionale Teilbereiche.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Zu 1. (§ 4)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die unternehmensmäßige Zusammensetzung der deutschen Binnenschiffahrt wird sich 1969 wegen der anlaufenden Abwrackaktion voraussichtlich beträchtlich verändern. Zur Beobachtung der Auswirkungen dieser marktbereinigenden Maßnahme ist es notwendig, die Unternehmensstatistik in der Binnenschiffahrt bereits für das Berichtsjahr 1969 anlaufen zu lassen und nicht den Beginn auf 1970 zu verschieben.

Technischer Fortschritt und wirtschaftliche Umschichtungen werden auch in den folgenden Jahren und in weiterer Zukunft zu anhaltenden Veränderungen führen. Bei den vielfältigen verkehrspolitischen Problemen, die wegen der starken in- und ausländischen Konkurrenz innerhalb des Binnenschiffsgewerbes und zwischen Binnenschiffahrt und anderen binnenländischen Verkehrszweigen bestehen, ist eine laufende Beobachtung der Unternehmensstrukturen mit Hilfe der wenigen für die Jahreserhebung vorgesehenen Eckdaten (Zahl der Unternehmen, Umsätze, Beschäftigte, Schiffsbestand) unbedingt erforderlich. Sie wird aus ähnlichen Gründen in anderen Zweigen der binnenländischen Verkehrswirtschaft (Eisenbahnen, Luftfahrt, Straßenbahnen und Omnibusunternehmen) bereits — ohne zeitliche Begrenzung — durchgeführt.

Bei der Binnenschiffahrt ist dieses Anliegen noch dringender, weil bei ihr im Gegensatz zu den genannten Verkehrszweigen und zu den meisten Zweigen der übrigen gewerblichen Wirtschaft Zahlen über Einnahmen oder Nettoumsätze bisher nicht zur Verfügung stehen. Auf wenigstens jährliche Angaben über die Entwicklung der Einnahmen oder Umsätze kann jedoch auf absehbare Zeit nicht verzichtet werden. Sie könnten am rationellsten im Rahmen der vorgesehenen Unternehmensstatistik (Gesamtkosten jährlich 37 000 DM) erhoben werden. Für den Straßengüterverkehr ist eine zunächst einmalige Unternehmensbefragung deshalb vorgesehen, weil vor der Anordnung einer regelmäßigen Periodizität Erfahrungen mit dem in Aussicht genommenen Stichprobenverfahren gesammelt werden sollen (in allen anderen Verkehrszweigen, auch in der Binnenschiffahrt, ist eine Beschränkung auf eine Stichprobenerhebung wegen der geringen Zahl der Unternehmen nicht möglich).

Zu 2. (§ 6)

Der Empfehlung des Bundesrates wird zugestimmt.